

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Spohla

Aufgrund von § 25 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 155), hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Friedhof Spohla der Stadt Wittichenau.

§ 2 Gebührenpflicht und -maßstab

- (1) Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungs- und Kapellennutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des kommunalen Friedhofes erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zum Tragen der Kosten für eine Bestattung/Beisetzung verpflichtet ist oder
 - b) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
 - c) sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Stadtverwaltung Wittichenau.
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, aber Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

- (2) Die Gebühren sind nach der Erstellung des Gebührenbescheides innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen zur Entrichtung fällig. Sie sind daher bis zur Fälligkeit zu entrichten oder ihre Entrichtung ist hinreichend sicherzustellen.
- (3) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Art der Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Wittichenau.

§ 7 Vergabe von Nutzungsrechten

- (1) Grabnutzungsrecht für Erdgräber
 - a) Grabnutzungsgebühr für ein Erdreihengrab für 20 Jahre 206,82 €
 - b) Grabnutzungsgebühr für ein Kindergrab für 15 Jahre 102,57 €
- (2) Grabnutzungsrecht für Urnengräber
 - a) Grabnutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab für 20 Jahre 136,76 €
 - b) Grabnutzungsgebühr für eine Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre 104,09 €
- (3) Grabnutzungsrecht für Wahlgräber
 - a) Grabnutzungsgebühr für ein Wahlgrab für 20 Jahre 347,56 €

§ 8 Kapellennutzung

Die Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle beträgt: 30,00 €

§ 9 Alte Rechte

Für Grabstätten über welche die Stadt Wittichenau bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits verfügt hat, richten sich der Gebührenaufwand, die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für den Ortsteil Spohla der Stadt Wittichenau vom 05.02.2004 außer Kraft.

Wittichenau, 14.10.2011

Udo Popella
Bürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/11 am 21.10.2011; in Kraft getreten am 01.01.2012)